

AKB 04/2020	AKB 10/2020	Anmerkung
<p>Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>	<p>Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, der Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p>	
<p>A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?</p>		
<p>A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen</p>		
<p>A.1.6 Was ist zusätzlich versichert? A.1.6.1 Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrivermietfahrzeuge (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen) Der Versicherungsschutz Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug (Wohnmobil), Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen und Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft (mit selber Anschrift) leben aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs, das Sie oder Ihr Partner im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise im in A.1.4 festgelegten Geltungsbereich von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrivermietfahrzeug angemietet haben. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie oder Ihr Partner im Zeitpunkt des Schadenereignisses Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeugs (Wohnmobil), Zweirads, Trikes, Quads oder Wohnwagenanhängers soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat. Soweit in den vorstehenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den sonstigen Bestimmungen der AKB.</p>	<p>A.1.6 Was ist zusätzlich versichert? A.1.6.1 Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrivermietfahrzeuge (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen) Der Versicherungsschutz Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug (Wohnmobil), Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen und Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft (mit selber Anschrift) leben aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs, das Sie oder Ihr Partner im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise im in A.1.4 festgelegten Geltungsbereich von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrivermietfahrzeug angemietet haben. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie oder Ihr Partner im Zeitpunkt des Schadenereignisses Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeugs (Wohnmobil), Zweirads, Trikes, Quads oder Wohnwagenanhängers soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat. Soweit in den vorstehenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den sonstigen Bestimmungen der AKB.</p>	

AKB 04/2020	AKB 10/2020	Anmerkung
A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug		
A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall? Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.		
A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen sowie Rest- und Altteile A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff (außer bei Pkw, Kraft- rädern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads), Wertminderung, Zulassungskosten (außer bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträ- dern, Trikes und Quads im Totalschadenfall, siehe A.2.5.1.1), Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.	A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen sowie Rest- und Altteile A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alte- rungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff (außer bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads), Entsorgungskosten, Wertminderung, Zulassungs- kosten (außer bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads im Totalschadenfall, siehe A.2.5.1.1), Überführungs- kosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Abweichend hiervon ersetzen wir bei Pkw, Krafträdern, Leicht- krafträdern, Trikes und Quads den schadenbedingten Verlust von Treibstoff sowie im Falle eines Totalschadens die Entsor- gungs- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei der VHV versichert wird.	
A.3 Unfallversicherung – Wenn Insassen verletzt oder getötet werden		
A.3.2 Wer ist versichert?		
A.3.2.2 Platzsystem Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrau- chen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angege- ben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.	A.3.2.2 Platzsystem Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrau- chen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angege- ben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.	
A.3.2.4 Berufsfahrerversicherung Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs, b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Be- rufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder a) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer un- abhängig von einem bestimmten Fahrzeug.	A.3.2.4 Berufsfahrerversicherung Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs; b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Be- rufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder b) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer un- abhängig von einem bestimmten Fahrzeug.	
A.5 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen und sofern abgeschlossen)	A.5 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)	<i>klarstellende Ergänzung und gleicher Wortlaut („vereinbart“) für alle Zusatzleistungen</i>

AKB 04/2020	AKB 10/2020	Anmerkung
<p>A.5.1 Was ist versichert? Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechnigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens (Pkw zur Eigenverwendung), Kraftrads, Leichtkraftrads, Trikes, Quads, Campingfahrzeugs (Wohnmobil), Liefer- oder Lastwagens, der Zug- oder Arbeitsmaschine (Ausnahme: landwirtschaftliche Zugmaschine) verletzt oder getötet wird. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.</p>	<p>A.5.1 Was ist versichert? Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechnigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens (Pkw zur Eigenverwendung), Kraftrads, Leichtkraftrads, Trikes, Quads, Campingfahrzeugs (Wohnmobil), Liefer- oder Lastwagens, der Zug- oder Arbeitsmaschine (Ausnahme: landwirtschaftliche Zugmaschine) verletzt oder getötet wird. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.</p>	<p><i>Schreibfehlerkorrektur</i></p>
<p>A.6 Auslandschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland (nur für PKW, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Wohnmobile; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen und sofern abgeschlossen)</p>	<p>A.6 Auslandschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland (nur für PKW, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>	<p><i>klarstellende Ergänzung und gleicher Wortlaut („vereinbart“) für alle Zusatzleistungen</i></p>
<p>A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Sie haben mit dem Auslandschutz Versicherungsschutz im Geltungsbereich der EU sowie in Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein. In Deutschland besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p>	<p>A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Sie haben mit dem Auslandschutz Versicherungsschutz im Geltungsbereich der EU sowie in Großbritannien, Nordirland, Gibraltar, Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein. In Deutschland besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p>	<p><i>Ergänzung aufgrund Brexit erforderlich</i></p>
<p>E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung</p>		
<p>E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? E.1.1 Bei allen Versicherungsarten</p>		

AKB 04/2020	AKB 10/2020	Anmerkung
<p>E.1.1.3 Aufklärungspflicht Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht nach §142 Strafgesetzbuch). • Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten. • Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen. • Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. • Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist. 	<p>E.1.1.3 Aufklärungspflicht Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach §142 Strafgesetzbuch). • Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten. • Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen. • Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. • Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist. 	<p><i>Mit der Anpassung der Regelung sollen u. a. die Empfehlungen des Verkehrsgerichtstags Goslar 2018 aus dem Arbeitskreis III und Rechtsprechung zu E.1.1.3 umgesetzt werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Neu ist der Hinweis auf § 142 StGB. Dieser erfolgte zur Klarstellung, dass die Wartepflicht in den AKB nicht über die Wartepflicht in § 142 StGB hinausgeht.</i> • <i>Das Wort „gesetzlich“ vor der „erforderlichen“ Wartezeit wurde gestrichen und damit der Auffassung Rechnung getragen, dass es keine gesetzliche Wartezeit gibt. Es gibt „lediglich“ Rechtsprechung. Diese beurteilt die Anforderungen an die Wartezeit unterschiedlich.</i> • <i>Des Weiteren wurde Satz 2 in E.1.1.3 zur Nachbildung von § 142 Abs. 2 StGB aufgenommen. Nach aktuellerer Rechtsprechung kann der VN ansonsten nicht erkennen, dass weitergehende Aktivitäten von ihm verlangt werden.</i>
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen		
<p>F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder • diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. <p>Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.</p>	<p>F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder • diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. <p>Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.</p>	<p><i>Siehe E.2.7 für Obliegenheitsverletzungen. Die Geltung der Mindestversicherungssummen bei einem beendeten Versicherungsverhältnis während der Nachhaftung ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 117 Abs. 3 Satz 1 VVG). Vor diesem Hintergrund wird – auch aus Gründen der besseren Lesbarkeit der AKB - vorgeschlagen, den Absatz komplett zu streichen. Eine materielle Änderung im Hinblick auf die Geltung der Mindestversicherungssummen im Falle einer Nachhaftung soll hiermit aber nicht verbunden sein. Des Weiteren erscheint ein isolierter Hinweis auf die Mindestversicherungssummen nur bei einer Nachhaftung in F.3 nicht passend. Es geht in dem Abschnitt um Rechte und Pflichten aus einem bestehenden, nicht aber aus einem beendeten Versicherungsvertrag – wie bei einer Nachhaftung – geht. Sollte ein Unternehmen sich dafür entscheiden, den Hinweis auf die Mindestversicherungssummen der Vollständigkeit halber in den AKB stehen zu lassen, könnte ggf. in A.1.3 AKB eine passende Stelle sein, um dies einzubauen.</i></p>
G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall		
<p>G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?</p>		

AKB 04/2020	AKB 10/2020	Anmerkung
<p>G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.</p>	<p>G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. <i>Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.</i></p>	<p><i>Übernahme des Wortlauts aus den Musterbedingungen des GDV.</i></p>
<p>I.2 Ersteinstufung</p>		
<p>I.2.3 Sonderersteinstufungen in SF 2 oder in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug Als Kunde der VHV können Sie unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen eine günstigere Einstufung erhalten. Diese Sonderersteinstufung wirkt jedoch ausschließlich für die Laufzeit des Vertrages bei der VHV.</p>		

AKB 04/2020	AKB 10/2020	Anmerkung
<p>I.2.3.1 Sondererbestufung in SF 2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Klein- bzw. Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeugs (Wohnmobil) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er unter folgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse 2 eingestuft:</p> <p>a) <i>verbesserte Zweitfahrzeugregelung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. • Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter, Firmeninhaber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. <p>b) <i>verbesserte Partnerregelung (Ehegattenregelung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. • Das Zweitfahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber; Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. 	<p>I.2.3.1 Sondererbestufung in SF 2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Klein- bzw. Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeugs (Wohnmobil) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er unter folgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse 2 eingestuft:</p> <p>a) <i>verbesserte Zweitfahrzeugregelung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. • Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter, Firmeninhaber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. <p>b) <i>verbesserte Partnerregelung (Ehegattenregelung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. • Das Zweitfahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber; Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. 	
<p>c) <i>verbesserte Fahranfängerregelung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. • Das zu versichernde Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. 	<p>c) <i>verbesserte Fahranfängerregelung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. • Das zu versichernde Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. 	

AKB 04/2020	AKB 10/2020	Anmerkung
<p>I.2.3.2 Sondererbestufung in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug - Zweitfahrzeugregelung für Alleinnutzer Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Zweitfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe Schadenfreiheitsklasse wie das Erstfahrzeug eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Sie ist bereits ein Pkw als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft. • Das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf Sie zugelassen. • Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen genutzt. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.. 	<p>I.2.3.2 Sondererbestufung in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug - Zweitfahrzeugregelung für Alleinnutzer Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug (Wohnmo- bil) als Zweitfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe Schadenfreiheitsklasse wie das Erstfahrzeug eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Sie ist bereits ein Pkw als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft. • Das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf Sie zugelassen. • Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen genutzt. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.. 	
<p>I.2.3.5 Ist auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oderCampingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, gilt nur die Regelung nach I.2.2 a), I.2.3.1 a) bzw. I.2.3.2.</p>	<p>I.2.3.5 Ist auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oderCampingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, gilt nur die Regelung nach I.2.2 a), I.2.3.1 a) bzw. I.2.3.2.</p>	
<p>I.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein Campingfahrzeug (Wohnmobil), ein Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.</p>	<p>I.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein Campingfahrzeug (Wohnmobil), ein Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.</p>	
<p>I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs</p>		
<p>I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme? Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen: I.6.2.1 Fahrzeuggruppe Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.</p>		

AKB 04/2020	AKB 10/2020	Anmerkung
<p>a) untere Fahrzeuggruppe: Krafträder, Trikes, Quads, Klein- und Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Pkw, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Rettungswagen, Krankenwagen, Bestattungsfahrzeuge sowie Campingfahrzeuge (Wohnmobile).</p> <p>b) mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Güterverkehr, Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr.</p> <p>c) obere Fahrzeuggruppe: Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Güterverkehr, Abschleppwagen und Kraftomnibusse in jeder Verwendungsart.</p>	<p>a) untere Fahrzeuggruppe: Krafträder, Trikes, Quads, Klein- und Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Pkw, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Rettungswagen, Krankenwagen, Bestattungsfahrzeuge sowie Campingfahrzeuge (Wohnmobile).</p> <p>b) mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Güterverkehr, Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr.</p> <p>c) obere Fahrzeuggruppe: Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Güterverkehr, Abschleppwagen und Kraftomnibusse in jeder Verwendungsart.</p>	
<p>Eine Übertragung ist zudem möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von einem Lieferwagen im Werkverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr, • von einem Lieferwagen im Güterverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Güterverkehr, • von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen, einem Mietwagen oder einem Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz). <p>Bei Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug auch um ein solches Fahrzeug handelt.</p>		
<p>1.6.3 <i>Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?</i></p> <p>1.6.3.1 <i>Im Jahr der Übernahme</i></p> <p>Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:</p> <p>a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.</p>		

AKB 04/2020	AKB 10/2020	Anmerkung
<p>b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Voraussetzung ist, dass Sie durch Einreichung einer Kopie Ihres Führerscheins nachweisen, dass Sie während des gesamten Unterbrechungszeitraums eine gültige Fahrerlaubnis für die vor der Unterbrechung versicherte Fahrzeugart besessen haben. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird Ihr Versicherungsvertrag für jedes angefangene Jahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.</p>	<p>b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Voraussetzung ist, dass Sie durch Einreichung einer Kopie Ihres Führerscheins nachweisen, dass Sie während des gesamten Unterbrechungszeitraums eine gültige Fahrerlaubnis für die vor der Unterbrechung versicherte Fahrzeugart besessen haben. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird Ihr Versicherungsvertrag für jedes angefangene Jahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.</p>	
<p>c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nach I.6.3.1 b, wenn Sie Ihre Vorversicherungszeit durch eine Originalbescheinigung Ihres bisherigen Versicherungsunternehmens im Sinne von I.8 nachweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, erfolgt die Einstufung nach I.2.</p>	<p>c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.</p>	
<p>Q Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads)</p>	<p>Q Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>	<p><i>klarstellende Ergänzung und gleicher Wortlaut („vereinbart“) für alle Zusatzleistungen</i></p>
<p>R Bekleidungsschutz (nur für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads)</p>	<p>R Bekleidungsschutz (nur für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>	<p><i>klarstellende Ergänzung und gleicher Wortlaut („vereinbart“) für alle Zusatzleistungen</i></p>

AKB 04/2020	AKB 10/2020	Anmerkung																																																																																																												
ANHANG																																																																																																														
Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System																																																																																																														
7. Übrige Fahrzeuge																																																																																																														
7.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze																																																																																																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">in SF-Klasse</th> <th colspan="2">Beitragssätze in %</th> </tr> <tr> <th>KH</th> <th>VK</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SF 3</td> <td>40</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>SF 2</td> <td>55</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>SF 1</td> <td>70</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>SF 1/2</td> <td>75</td> <td>85</td> </tr> <tr> <td>0</td> <td>100</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>	in SF-Klasse	Beitragssätze in %		KH	VK	SF 3	40	55	SF 2	55	75	SF 1	70	80	SF 1/2	75	85	0	100	100	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">in SF-Klasse</th> <th colspan="2">Beitragssätze in %</th> </tr> <tr> <th>KH</th> <th>VK</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SF 3</td> <td>40</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>SF 2</td> <td>55</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>SF 1</td> <td>70</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>SF 1/2</td> <td>75</td> <td>85</td> </tr> <tr> <td>0</td> <td>100</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>	in SF-Klasse	Beitragssätze in %		KH	VK	SF 3	40	55	SF 2	55	75	SF 1	70	80	SF 1/2	75	85	0	100	100	<i>Tabelle entfällt, da es keine WKZ mehr gibt, die hiernach eingestuft werden.</i>																																																																				
in SF-Klasse		Beitragssätze in %																																																																																																												
	KH	VK																																																																																																												
SF 3	40	55																																																																																																												
SF 2	55	75																																																																																																												
SF 1	70	80																																																																																																												
SF 1/2	75	85																																																																																																												
0	100	100																																																																																																												
in SF-Klasse	Beitragssätze in %																																																																																																													
	KH	VK																																																																																																												
SF 3	40	55																																																																																																												
SF 2	55	75																																																																																																												
SF 1	70	80																																																																																																												
SF 1/2	75	85																																																																																																												
0	100	100																																																																																																												
Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.																																																																																																														
7.2 Rückstufung im Schadenfall Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkasko-versicherung (VK)																																																																																																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">von Schaden-/ SF-Klasse</th> <th colspan="6">Rückstufung nach</th> </tr> <tr> <th colspan="2">1 Schaden</th> <th colspan="2">2 Schäden</th> <th colspan="2">3 u.mehr Sch.</th> </tr> <tr> <th>KH</th> <th>VK</th> <th>KH</th> <th>VK</th> <th>KH</th> <th>VK</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SF 3</td> <td>SF 2</td> <td>SF 2</td> <td>SF 1</td> <td>SF 1</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>SF 2</td> <td>SF 1</td> <td>SF 1</td> <td>SF 1/2</td> <td>SF 1/2</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>SF 1</td> <td>SF 1/2</td> <td>SF 1/2</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>SF 1/2</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach						1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.		KH	VK	KH	VK	KH	VK	SF 3	SF 2	SF 2	SF 1	SF 1	0	0	SF 2	SF 1	SF 1	SF 1/2	SF 1/2	0	0	SF 1	SF 1/2	SF 1/2	0	0	0	0	SF 1/2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">von Schaden-/ SF-Klasse</th> <th colspan="6">Rückstufung nach</th> </tr> <tr> <th colspan="2">1 Schaden</th> <th colspan="2">2 Schäden</th> <th colspan="2">3 u.mehr Sch.</th> </tr> <tr> <th>KH</th> <th>VK</th> <th>KH</th> <th>VK</th> <th>KH</th> <th>VK</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SF 3</td> <td>SF 2</td> <td>SF 2</td> <td>SF 1</td> <td>SF 1</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>SF 2</td> <td>SF 1</td> <td>SF 1</td> <td>SF 1/2</td> <td>SF 1/2</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>SF 1</td> <td>SF 1/2</td> <td>SF 1/2</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>SF 1/2</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach						1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.		KH	VK	KH	VK	KH	VK	SF 3	SF 2	SF 2	SF 1	SF 1	0	0	SF 2	SF 1	SF 1	SF 1/2	SF 1/2	0	0	SF 1	SF 1/2	SF 1/2	0	0	0	0	SF 1/2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<i>Tabelle entfällt, da es keine WKZ mehr gibt, die hiernach eingestuft werden.</i>
von Schaden-/ SF-Klasse		Rückstufung nach																																																																																																												
		1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.																																																																																																								
	KH	VK	KH	VK	KH	VK																																																																																																								
SF 3	SF 2	SF 2	SF 1	SF 1	0	0																																																																																																								
SF 2	SF 1	SF 1	SF 1/2	SF 1/2	0	0																																																																																																								
SF 1	SF 1/2	SF 1/2	0	0	0	0																																																																																																								
SF 1/2	0	0	0	0	0	0																																																																																																								
0	0	0	0	0	0	0																																																																																																								
von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach																																																																																																													
	1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.																																																																																																									
	KH	VK	KH	VK	KH	VK																																																																																																								
SF 3	SF 2	SF 2	SF 1	SF 1	0	0																																																																																																								
SF 2	SF 1	SF 1	SF 1/2	SF 1/2	0	0																																																																																																								
SF 1	SF 1/2	SF 1/2	0	0	0	0																																																																																																								
SF 1/2	0	0	0	0	0	0																																																																																																								
0	0	0	0	0	0	0																																																																																																								
Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.																																																																																																														
Anhang 4 Tabelle zu den Regionalklassen																																																																																																														
6. Für Campingfahrzeuge (Wohnmobile)																																																																																																														
6.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung																																																																																																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Regionalklassen</th> <th colspan="2">Schadenbedarfsindexgrenzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td colspan="2">unter 92,8</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>92,8 bis</td> <td>unter 106,8</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>106,8 bis</td> <td>unter 125,7</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td colspan="2">ab 125,7</td> </tr> </tbody> </table>	Regionalklassen	Schadenbedarfsindexgrenzen		0	unter 92,8		1	92,8 bis	unter 106,8	2	106,8 bis	unter 125,7	3	ab 125,7		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Regionalklassen</th> <th colspan="2">Schadenbedarfsindexgrenzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td colspan="2">unter 92,8</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>92,8 bis</td> <td>unter 106,8</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>106,8 bis</td> <td>unter 125,7</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td colspan="2">ab 125,7</td> </tr> </tbody> </table>	Regionalklassen	Schadenbedarfsindexgrenzen		0	unter 92,8		1	92,8 bis	unter 106,8	2	106,8 bis	unter 125,7	3	ab 125,7																																																																																
Regionalklassen	Schadenbedarfsindexgrenzen																																																																																																													
0	unter 92,8																																																																																																													
1	92,8 bis	unter 106,8																																																																																																												
2	106,8 bis	unter 125,7																																																																																																												
3	ab 125,7																																																																																																													
Regionalklassen	Schadenbedarfsindexgrenzen																																																																																																													
0	unter 92,8																																																																																																													
1	92,8 bis	unter 106,8																																																																																																												
2	106,8 bis	unter 125,7																																																																																																												
3	ab 125,7																																																																																																													
Anhang 5 Tarifgruppen																																																																																																														
2. Tarifgruppe B																																																																																																														
2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf nachfolgend genannte Personen versichert sind, die bei einer in Nr. 2.2 aufgezählten Institution beschäftigt sind oder waren:																																																																																																														
2.1.1 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nr. 2.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);																																																																																																														
2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf nachfolgend genannte Personen versichert sind, die bei einer in Nr. 2.2 aufgezählten Institution beschäftigt sind oder waren:																																																																																																														
2.1.1 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nr. 2.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);																																																																																																														

<p>Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen</p> <p>20. Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger</p> <p>20.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger mit grünem Kennzeichen Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.</p> <p>20.2 Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit schwarzem Kennzeichen Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind auch Zugmaschinen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, die ein amtliches schwarzes Kennzeichen führen.</p>	<p>20. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger</p> <p>20.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger mit grünem Kennzeichen Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.</p> <p>20.2 Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit schwarzem Kennzeichen Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind auch Zugmaschinen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, die ein amtliches schwarzes Kennzeichen führen.</p> <p>20.3 Land- oder forstwirtschaftliche Sattelzugmaschinen Land- oder forstwirtschaftliche Sattelzugmaschinen mit Zulassung LOF, die überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Auflieger bestimmt sind, werden unabhängig von ihrer Kennzeichenart den Zugmaschinen zugeordnet. Damit fallen LOF-Sattelzugmaschinen unter die Verwendungsarten Werkverkehr oder gewerblicher Güterverkehr.</p>	<p>Problem Zulassung LOF Sattelzugmaschinen „Erschleichung“ Trecker-Tarif</p>
--	---	---